



Leistungsbeurteilungskonzept 2025/26

Gegenstand: Physik

Schulstufe: 5.-8.

Lehrperson(en): GIL, JR, SCHMI, TRAT

Die rechtlichen Bestimmungen zur Feststellung und Beurteilung der Leistungen einer Schülerin/eines Schülers finden sich im Schulunterrichtsgesetz (SchUG) und in der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO)

1. Mitarbeit im Unterricht (§4 LBVO, SchUG § 18)
2. Test (§ 7 LBVO)
3. Mündliche Prüfung (§ 5 LBVO)

ad 1.) zur Mitarbeit im Unterricht zählen:

- In die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und grafische Leistungen
- Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages (insbesondere Protokolle)
- Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe
- Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen Sachverhalten
- Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden
- Leistungen bei Gruppen- und Partnerarbeiten

ad 2.) Es werden ein bis zwei Tests pro Semester durchgeführt. Der Lehrstoff für den jeweiligen Test wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.



ad 3.) Pro Semester kann auf Wunsch des Schülers/der Schülerin eine mündliche Prüfung durchgeführt werden. Die Anmeldung zur Prüfung hat dabei so zeitgerecht zu erfolgen, dass eine Durchführung noch möglich ist ohne dabei den überwiegenden Teil einer Unterrichtsstunde zu prüfen. Die Prüfung darf nur in einer regulären Physikstunde stattfinden! Die Prüfung hat keinen Entscheidungscharakter! Bei Bedarf kann diese Prüfung auch von der Lehrperson angeordnet werden, dann erfolgt die Mitteilung mindestens 2 Unterrichtstage vorher.

Es wird darauf geachtet, dass die Leistungsfeststellungen möglichst gleichmäßig über den Beurteilungszeitraum erfolgen. Dafür ist eine regelmäßige Anwesenheit notwendig! Die mündlichen Mitarbeitsleistungen werden so in den Unterricht eingebunden, dass dabei ein Nutzen im Sinne der Wiederholung des Unterrichtsstoffes für die ganze Klasse besteht. Prinzipiell werden alle Leistungsfeststellungen als gleichwertig angesehen, doch müssen Anzahl, Stoffumfang und Schwierigkeitsgrad berücksichtigt werden.

Graz, am 24.09.2025